

Vereinbarung zur Umsetzung der  
§§ 8 a Abs. 2 SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – und  
72 a SGB VIII – Persönliche Eignung –  
zwischen

---

---

(nachfolgend Träger)

und

dem

Landrat des Kreises Kleve

als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
(nachfolgend Jugendamt)

## Vorbemerkung

Kinder sind ein knappes und besonders wertvolles Gut. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ...“ so bestimmt es Artikel 6 des Grundgesetzes. Aber es sind nicht nur die Eltern gefragt. „Um ein Kind großzuziehen, bedarf es eines ganzen Dorfes“ lautet eine vielfach zitierte Redensart. Eltern und Kinder brauchen vielfältige Unterstützung. Und sie brauchen ein Umfeld, das sensibel ist für offene und verdeckte Hilferufe, das Alarmsignale wahrnimmt und das verantwortungsvoll und angemessen reagiert.

Die Kooperationspartner bekennen sich zu einer umfassenden gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder im Kreis Kleve und machen es sich zur Aufgabe, einen Beitrag zu einem umfassenden, wirksamen und aktiven Kinderschutz zu leisten.

## **§ 1 - Rahmenbedingungen**

Grundlage dieser Vereinbarung sind §§ 8 a und 72 a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bestimmungen lauten in der derzeit gültigen Fassung (Auszug):

### **§ 8a SGB VIII(Gesetz)Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) <sup>1</sup>Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. <sup>2</sup>Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. <sup>3</sup>Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) <sup>1</sup>Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. <sup>2</sup>Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. <sup>2</sup>Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) <sup>1</sup>**In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass**

a) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

b) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

c) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

<sup>2</sup>In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) <sup>1</sup>Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach [§ 8a](#) erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 72a SGB VIII(Gesetz)/Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den [§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235](#) oder [236 des Strafgesetzbuchs](#) verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach [§ 30 Absatz 5](#) und [§ 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes](#) vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. <sup>2</sup>Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen** im Sinne des [§ 54](#) sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. <sup>2</sup>Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die

von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) <sup>1</sup>Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. <sup>4</sup>Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. <sup>5</sup>Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **§ 2 - Kooperation zur Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung**

Jugendamt und Träger verpflichten sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Anbieter betreuten Kindes oder Jugendlichen zusammen zu arbeiten, um diese abzuwenden.

Eine Kindeswohlgefährdung ist die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauch.

Der Träger wird bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des § 8 a SGB VIII dafür Sorge tragen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt wird. Hierbei kann eine erfahrene Fachkraft des Jugendamtes hinzugezogen werden. Eine Auflistung der erfahrenen Fachkräfte des Jugendamtes ist als **Anlage 1**, eine Beschreibung der „Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen“ als **Anlage 2** beigefügt.

## **§ 3 – Verfahrensweise zur Eignung von Fachkräften**

Der Träger stellt durch Einholung von erweiterten Führungszeugnissen sicher, dass er keine gemäß § 72 a SGB VIII einschlägig vorbestraften Personen als

Mitarbeiter beschäftigt, die direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben.

Bei ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen nimmt der Träger eine Einschätzung des Gefährdungspotentials vor. Als Orientierungshilfe zur Einschätzung des Gefährdungspotentials kann das Prüfschema gemäß **Anlage 3** hinzugezogen werden. Wenn Zweifel hinsichtlich des Gefährdungspotentials bestehen, kann eine Beratung der Kinderschutzstelle des Kreisjugendamtes in Anspruch genommen werden. Führt die Prüfung zur Feststellung eines Gefährdungspotentials, verpflichtet sich der Träger, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Kann ein Führungszeugnis nicht rechtzeitig beigebracht werden, z.B. bei spontanen ehrenamtlichen Betätigungen, kann eine Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage 4** verlangt werden.

Fünf Jahre nach Ausstellung eines Führungszeugnisses verlangt der Träger die Vorlage eines neuen, aktuellen Führungszeugnisses.

Bei der Anforderung und Prüfung der Führungszeugnisse wird die Autonomie der Träger gewahrt. Eine Vorlage an das Jugendamt erfolgt nicht.

Kleve, den

Kreis Kleve

---

Landrat